



## **Kinderfeuerwehrordnung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön)**

### **§ 1 Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

### **§ 2 Namen, Wesen, Aufsicht**

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) und führt folgende Bezeichnung:

Ehrenberger Blaulichtbande

Die Kinderfeuerwehr darf sich Zusatznamen geben, die vor dem Ortsteilnamen eingefügt werden. Über diesen entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Vorschlag des örtlichen Kinderfeuerwehrausschusses.

Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Kinderordnung.

- (2) Die Kinderfeuerwehr untersteht der Aufsicht der Leitung der Feuerwehr der Gemeinde Ehrenberg (Rhön), der sich des Leiters der Kinderfeuerwehr bedient; § 12 Abs. 1 und 10 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleiben unberührt.

### **§ 3 Ziele und pädagogische Arbeit**

- (1) Die Kinderfeuerwehr soll die Kinder zu tätiger Nächstenliebe anregen. Sie steht für die Werte Teamwork, Respekt, Gleichbehandlung, Inklusion, Hilfsbereitschaft und Toleranz. Die Kinderfeuerwehr soll das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern fördern.
- (2) Die Kinderfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

- (3) Die Kinderfeuerwehr setzt sich für die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (vom 20. November 1989) ein. Hierbei wird der Schwerpunkt auf die 10 Grundrechte für Kinder gelegt.
- (4) Die pädagogische Arbeit in der Kinderfeuerwehr richtet sich nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium. Bei der pädagogischen Arbeit werden im Umgang mit den Kindern die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) ergeben, berücksichtigt.

#### **§ 4**

#### **Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Der Kinderfeuerwehr können Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr angehören, die ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet der Freiwilligen Feuerwehr Ehrenberg (Rhön) haben.
- (2) Das Aufnahmeverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Eine Mitgliedschaft von Kindern, deren Wohnsitz in einer anderen Kommune liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

#### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht:
  1. im Rahmen der Vorgaben des Kinderfeuerwehrwartes aktiv an der Gestaltung und Durchführung der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr mitzuwirken,
  2. auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers,
  3. in eigener Sache durch seine Eltern gehört zu werden und
  4. an Treffen des Kinderforums teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
  1. an den Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. die ihm anvertrauten Gegenstände pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen,
  3. die im Rahmen dieser Kinderordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
  4. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern und
  5. die Werte der Hessischen Kinderfeuerwehr zu respektieren und zu leben.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet mit:
  1. der Vollendung des 10. Lebensjahres,
  2. dem Austritt,
  3. dem Ausschluss oder
  4. der Beendigung aus anderen Gründen.
- (2) Das Austrittsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Der Austritt ist durch die gesetzlichen Vertreter zu erklären.
- (3) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag des Leiters der Feuerwehr einen Angehörigen der Kinderfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Kinderfeuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Kinderfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen durch seine gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten.
- (4) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Kinderfeuerwehr die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Veranstaltungen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Kinderfeuerwehrwartes an den Gemeindebrandinspektor beendet werden; eine Anhörung des Kinderfeuerwehrausschusses ist nicht erforderlich.

## **§ 7**

### **Organe der Kinderfeuerwehr sind:**

1. das Kinderforum und
2. der Kinderfeuerwehrausschuss.

## **§ 8**

### **Kinderforum**

- (1) Es wird ein Kinderforum gebildet. Das Kinderforum gibt den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr die Möglichkeit, sich aktiv an der Gestaltung der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr zu beteiligen. Alle Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind auch Mitglieder des Kinderforums.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart leitet das Kinderforum. Er bringt die Ergebnisse des Kinderforums in den Kinderfeuerwehrausschuss ein und vertritt dort die Interessen der Kinder.
- (3) Das Kinderforum soll sich regelmäßig treffen. Häufigere kürzere Treffen, auch im Rahmen der Gruppenstunden, sind selteneren längeren Treffen vorzuziehen.
- (4) Bei der Auswahl und der Art und Weise der Behandlung von Themen im Kinderforum ist das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Themen können beispielsweise sein: Vorschläge für Aktivitäten/Dienstplan, Gruppenregeln oder der Umgang mit Konflikten.

## **§ 9**

### **Kinderfeuerwehrausschuss**

(1) Der Kinderfeuerwehrausschuss besteht aus:

1. dem Kinderfeuerwehrwart,
2. dem stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart und
3. allen weiteren Betreuern der Kinderfeuerwehr

(2) Aufgaben des Kinderfeuerwehrausschusses sind:

1. die Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Arbeit in der Kinderfeuerwehr,
2. die Aufstellung eines Veranstaltungsplanes,
3. die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
4. die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls durch einen zu bestimmenden Schriftführer, das innerhalb von vier Wochen seit der Sitzung an den Wehrführer weiterzuleiten ist.

(3) Die Leitung der Feuerwehr ist über Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher zu informieren und darf jederzeit daran teilnehmen.

## **§ 10**

### **Kinderfeuerwehrwart und Stellvertreter**

(1) Der Kinderfeuerwehrwart leitet die Kinderfeuerwehr unter der Aufsicht des Gemeindebrandinspektors.

(2) Der Kinderfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied einer Ortsteilfeuerwehr sein und die Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen. Weitere Anforderungen nach der Feuerwehrsatzung bleiben unberührt.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart hat bis zu zwei Stellvertreter, welche die Rechte und Pflichten des Kinderfeuerwehrwartes im Verhinderungsfall wahrnehmen und erfüllen.

(4) Der Kinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer seiner benannten Stellvertreter, vertritt kraft Amtes gemäß § 15 der Feuerwehrsatzung die Interessen der Kinderfeuerwehr als vollwertiges Mitglied im Feuerwehrausschuss der Gemeinde Ehrenberg (Rhön).

(5) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden vom Gemeindebrandinspektor als Leiter der Feuerwehr, dem Gemeindevorstand auf der Grundlage des § 21 (2) Hessische Gemeindeordnung, zur Berufung vorgeschlagen. Der Gemeindevorstand ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Amtszeit kann befristet werden. Sie können jederzeit abberufen werden. Gleiches gilt für die Stellvertreter.

## **§ 11 Betreuer**

- (1) Betreuer unterstützen den Kinderfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie müssen nicht Mitglied der Einsatzabteilung einer Feuerwehr sein. Sie sollen die Juleica besitzen oder während ihrer Betreuertätigkeit erwerben.
- (2) Betreuer müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nicht voll geschäftsfähige Betreuer benötigen zur Ausübung der Tätigkeit die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor bestimmt die Anzahl der Betreuer auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes.

## **§ 12 Stärke und Warnkleidung**

- (1) Die personelle Stärke der Kinderfeuerwehr soll mindestens sechs Mitglieder betragen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrmitglieder sind bei Veranstaltungen im Freien mit Warnwesten auszustatten.

## **§ 13 Gemeindekinderfeuerwehrwart**

- (1) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Interessen der Kinderfeuerwehr gegenüber dem Leiter der Feuerwehr.
- (2) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart sowie der Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied einer Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) sein und die Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 7 der Feuerwehr Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen.
- (3) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart sowie ein Stellvertreter werden vom Gemeindebrandinspektor, als Leiter der Feuerwehr, dem Gemeindevorstand zur Berufung vorgeschlagen. Grundlage hierfür ist § 21 (2) der Hessischen Gemeindeordnung.
- (4) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme in der Wehrführerdienstversammlung nach § 14 der Feuerwehrsatzung, wobei das Stimmrecht ausschließlich auf Angelegenheiten beschränkt ist, die unmittelbar die Belange der Kinderfeuerwehr betreffen.
- (5) Der Gemeindekinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Interessen der Kinderfeuerwehr der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) auf übergeordneter Ebene gegenüber dem Landkreis Fulda (Fachdienst Gefahrenabwehr) und der zuständigen Fachaufsicht sowie dem Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Fulda.

**§ 14**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Kinderfeuerwehrordnung wurde von der Gemeindevertretung am 22.07.2025 beschlossen und ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön).

**Ausfertigung:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ehrenberg (Rhön), den 14.08.2025



Peter Kirchner  
Bürgermeister

